

Kurztitel

Gebrauchsmustergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 211/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2004

§/Artikel/Anlage

§ 41

Inkrafttretensdatum

01.07.2005

Text**VI. GEBRAUCHSMUSTERVERLETZUNGEN UND FESTSTELLUNGSANTRÄGE****Gebrauchsmusterverletzungen**

§ 41. Wer in seinem Gebrauchsmuster verletzt worden ist, hat Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz, Herausgabe des Gewinnes, Rechnungslegung und Anspruch auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg; auch wer eine solche Verletzung zu besorgen hat, hat Anspruch auf Unterlassung. Die §§ 147 bis 157 des Patentgesetzes 1970 sind sinngemäß anzuwenden.